

AUFENTHALTSGEWÄHRUNG BEI GUT INTEGRIERTEN JUGENDLICHEN UND HERANWACHSENDEN

§25A AUFENTHG



Sie sind geduldet, befinden sich bereits seit 4 Jahren in Deutschland und sind jünger als 21 Jahre?

– Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §25a AufenthG beantragen.

Welche Voraussetzungen sind für eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §25a AufenthG zu erfüllen?

CHECKLISTE

- Sie leben seit **4 Jahren in Deutschland**¹.
- Sie besuchen seit **4 Jahre die Schule in Deutschland**, oder Haben einen **deutschen Schul- oder Berufsabschluss erworben**².
- Sie stellen den Antrag **vor Ihrem 21.Geburtstag**³.

Außerdem:

- Ihre Abschiebung ist nicht ausgesetzt aus Gründen die Sie selbst zu verschulden haben⁴:
 - Falsche Identitätsangaben
 - Fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten
- Sie sind zu **keiner vorsätzlichen Straftat**⁵ verurteilt.

Unberücksichtigt bleiben Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Verstößen gegen das Aufenthalts oder Asylgesetz (z.B. wiederholte Verstöße gegen die Residenzpflicht)

Der Antrag wird bei der Ausländerbehörde gestellt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre ausgestellt und kann verlängert werden.

Was ist mit Ihrer Familie?

Ihre Eltern, minderjährigen Geschwister, Kinder oder Ehegatt*in können – wenn diese sich bereits in Deutschland befinden - unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §25a Abs.2 erhalten⁶.

Für weitere Informationen und Unterstützung suchen Sie bitte eine Beratungsstelle auf!

¹ §25a Abs.1 Nr.1 AufenthG

² §25a Abs.1 Nr.2 AufenthG

³ §25a Abs.1 Nr.3 AufenthG

⁴ §25a Abs.1 Satz 3 AufenthG

⁵ §25a Abs.3 AufenthG

⁶ §25a Abs.2 AufenthG